

EuGH bestätigt Regelungen zur Besoldungsüberleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen.

der Europäische Gerichtshof hat am 9. September 2015 sein Urteil zur Besoldung der Berliner Richter verkündet (C-20/13), dem eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Berlin vorausging.

Mit seinem Urteil antwortet der EuGH dem Verwaltungsgericht, dass die frühere Richterbesoldung nach dem Lebensalter dem Europarecht widersprochen habe, die ab August 2011 geltenden Überleitungsvorschriften jedoch europarechtlich nicht zu beanstanden seien. Auch wenn die Zuordnung der Bestandsrichter zu neuen Besoldungsstufen allein auf der Grundlage des alten Besoldungssystems erfolgte, könne die mit diesen Rechtsvorschriften verbundene Ungleichbehandlung durch das Ziel gerechtfertigt sein, den Besitzstand zu schützen. Auch könne es gerechtfertigt sein, dass die zum Überleitungsstichtag über 39jährigen Kolleginnen und Kollegen in den Erfahrungsstufen schneller als jüngere Kollegen aufsteigen. Aus dem Europarecht folge schließlich kein Anspruch der diskriminierten Richter, rückwirkend die Höchstbesoldung zu erhalten. In der Urteilsbegründung verweist der EuGH auf sein Urteil vom 19. Juni 2014 (C-501/12 "Specht"), in denen er entsprechende Fragen des VG Berlin bereits in Bezug auf Beamte des Landes Berlin beantwortet hatte.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – nimmt das Urteil enttäuscht zur Kenntnis. Der EuGH ist weder auf wesentliche Argumente des vom Richterbund unterstützten Klägers noch auf alle tragenden Gründe des Vorlagebeschlusses eingegangen. Eines der Kernprobleme, nämlich die unterschiedliche Anerkennung von Erfahrungszeiten der vor und nach dem Überleitungsstichtag eingestellten Kolleginnen und Kollegen, hat der Gerichtshof trotz einer ausdrücklichen Vorlagefrage nicht bewertet.

Wir werden das Urteil auswerten und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen in anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Schifferdecker